

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 78
eh

vom 12. Januar 1960

1. Zu jeder Tageszeit tummeln sich auf dem gestauten Rhein und auf der Ergolz einheimische und fremdländische Wasservögel, die zum Teil dort ihr Brutgeschäft verrichten. Auf Antrag der Gemeinde Augst erklärte der Regierungsrat am 11. Februar 1959 (Beschluss Nr. 434) die Zone Kraftwerk-Stausee, sowie das Gebiet der Ergolz von ihrer Mündung bis zur Gemeindegrenze Pratteln/Augst als Reservation.

2. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1959 teilte der Gemeinderat von Augst mit, die Einwohnergemeindeversammlung habe am 7. Oktober 1959 beschlossen, es sei das Reservationsgebiet zu erweitern. Dieses solle umfassen:

- a) den Rhein-Stausee oberhalb des Kraftwerks Augst bis zur Einmündung der Ergolz in den Rhein und
- b) die ganze Ergolz von ihrer Einmündung in den Rhein bis zur Gemeindegrenze Füllinsdorf/Augst, eingeschlossen sämtliches Ufergehölz.

Dieser Beschluss könne allerdings nur aufrecht erhalten werden, wenn die Gemeinde Pratteln einen gleichen Beschluss für das linke Ergolzgebiet fasse.

Am 30. Dezember 1959 teilte der Gemeinderat von Pratteln mit, die Einwohnergemeindeversammlung habe in Anlehnung an den Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss von Augst beschlossen, das an der Ergolz liegende Jagdrevier inkl. Ufergehölz zum Vogelschutzgebiet zu erklären, so dass sich die Divergenz ergibt, dass die Gemeinde Augst die ganze Ergolz ihres Bannes mit den Ufergehölzen als Wildschongebiet erklären, währenddem die Gemeinde Pratteln das an der Ergolz liegende Jagdrevier und das Ufergehölz als Vogelschutzgebiet bestimmen will. Die Ergolz selbst im Gemeindebann Pratteln wäre somit nicht einbezogen. Eine nachträgliche Erkundigung bei der Gemeinde Pratteln ergab aber, dass in Pratteln stets die Auffassung bestand, dass die Wasservögel auf der Ergolz vollumfänglichen Schutz geniessen sollen, also die ganze Ergolz bis zur Gemeindegrenze Füllinsdorf/Augst-Pratteln

als Wildschongebiet erklärt werden soll.

3. § 16 des Einführungsgesetzes zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (vom 26. Februar 1959) unterscheidet zwischen Wildschongebieten und Vogelschutzgehölzen. Weder in Wildschongebieten noch in Vogelschutzgehölzen darf gejagt werden. Es ist daher unerheblich, ob die Gemeinde Augst die Gebiete allgemein als Wild- und Vogelschutzgebiete und die Gemeinde Pratteln sie nur als Vogelschutzgebiet bezeichnet, denn so oder so darf, wie erwähnt, die Jagd in diesen besonders bezeichneten Gebieten nicht ausgeübt werden. Die Tiere geniessen also in allen Reservationen, seien sie als Wildschongebiete oder als Vogelschutzgehölze bezeichnet, Schutz ^{vor} dem Jäger. Den Begehren der beiden Gemeinden kann somit entsprochen werden.

- :/// 1. Der Rhein-Stausee oberhalb des Kraftwerkes Augst bis zur Einmündung der Ergolz in den Rhein, sowie die ganze Ergolz von ihrer Einmündung in den Rhein bis zur Gemeindegrenze von Füllinsdorf werden als Reservation erklärt.
2. Sämtliche Ufergehölze an der Ergolz werden
- a) im Gemeindebann Augst als Wildschongebiete,
 - b) im Gemeindebann Pratteln als Vogelschutzgehölze erklärt.
3. In und über der Ergolz und den Ufergehölzen von der Einmündung in den Rhein bis zur Gemeindegrenze von Füllinsdorf/Augst-Pratteln darf die Jagd nicht ausgeübt werden.
4. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 434 vom 11. Februar 1958 wird aufgehoben.
5. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Augst,
an den Gemeinderat von Pratteln,
an den Basellandschaftlichen Jagdschutzverein,
Präsident Hans Martin, Frenkendorf,
an den Basellandschaftlichen Vogelschutzverband,
Reallehrer Riesen, Liestal,
an die Kommission für Natur-, Pflanzen- und
Heimatschutz, Präsident Emil Weitnauer, Oltingen,

an die Landeskanzlei,
an die Direktion des Innern (3).

Der Landschreiber:

W. W. W.